

STATUTEN SIKAG AG

STATUTEN SIKA AG

1. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK

¹ Firma, Sitz, Dauer	Unter der Firma Sika AG Sika SA Sika Ltd besteht eine Aktiengesellschaft von unbestimmter Dauer. Der Sitz der Gesellschaft ist Baar/ZG/Schweiz. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates in der Schweiz und im Ausland Tochtergesellschaften errichten.
² Zweck	Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art und insbesondere die Finanzierung von Unternehmen zur Fabrikation, Anwendung und zum Handel von und mit Spezial-Produkten sowie Dienstleistungen für das Bauwesen und die Industrie im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs von Grundeigentum.

2. AKTIENKAPITAL

¹ Aktienkapital, Unterteilung	Das Aktienkapital beträgt CHF 1'524'106.80 und ist unterteilt in 2'333'874 auf den Namen lautende Aktien à nom. CHF 0.10 und 2'151'199 auf den Inhaber lautende Aktien à nom. CHF 0.60.
² Liberierung	Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.
³ Bezugsrecht	Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht unter Beobachtung von Art. 652b OR nur aus wichtigen Gründen aufheben.
⁴ Bedingtes Aktienkapital	Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 259'822 voll zu liberierenden Inhaberaktien von je CHF 0.60 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 155'893.20 erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche alleine oder in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Fremdfinanzierungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Platzierung der Options- oder Wandelrechte kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche diese Rechte treuhänderisch zeichnen. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelrechten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aufheben, falls die Options- oder Wandelrechte für die Übernahme oder die Finanzierung einer Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen verwendet werden. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit sowie allenfalls Betrag der Anleihe oder der anderen Fremdfinanzierung sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen, wobei Wandelrechte und Optionsrechte während höchstens 10 Jahren ausübbar sein dürfen.

3. AKTIEN, BUCHEFFEKTEN

¹ Anerkennung Statuten	Die Ausübung von Rechten aus den Aktien schliesst die Anerkennung der jeweils gültigen Fassung der Statuten in sich.
² Vertreter	Für jede Aktie anerkennt die Gesellschaft nur einen Vertreter.
³ Urkunden, Wertrechte	Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden (Einzelurkunden oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

- ⁴ **Bucheffekten** Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.
- ⁵ **Bescheinigung** Der Namenaktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.
- ⁶ **Umwandlung** Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.
- ⁷ **Bezug Inhaberaktie** Namenaktionäre können gegen Einreichung von 6 Namenaktien à nom. CHF 0.10 eine Inhaberaktie à nom. CHF 0.60 beziehen. Der Vollzug obliegt dem Verwaltungsrat und umfasst insbesondere:
1. Festlegung der Modalitäten und der Zeitpunkte des Titeltausches;
 2. Vernichtung der eingereichten Namenaktien und Ausgabe der benötigten Inhaberaktien;
 3. Entsprechend der umgetauschten Titel jährliche Anpassung von Ziff. 2 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft in analoger Anwendung von Art. 653f-h OR.

4. VINKULIERUNG

- ¹ **5% Schwelle** Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Aktionär ablehnen, soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet.
- Die Begrenzung auf 5% gilt auch für die Zeichnung oder den Erwerb von Namenaktien mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Namen- oder Inhaberaktien oder sonstigen von Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren.
- Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbegrenzung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.
- Vorbehalten bleiben Art. 652b Abs. 3 und 685d Abs. 3 OR.
- ² **Treuhänderischer Erwerb** Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- ³ **Falsche Information** Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.
- ⁴ **Nachweis** Der Erwerber hat einen Ausweis darüber beizubringen, dass ihm die Namenaktie formgerecht übertragen worden ist.

5. ÖFFENTLICHES KAUFANGEBOT

- Opting out** Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

6. GESELLSCHAFTSORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

7. GENERALVERSAMMLUNG

7.1. Befugnisse

Unübertragbare Befugnisse	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none">1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;2. die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;3. die Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses;4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;5. die Wahl der Revisionsstelle;6. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;8. die Genehmigung der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
----------------------------------	--

7.2. Einberufung, Traktandierung, Unterlagen

¹ Ordentliche Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
² Einberufung	<p>Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder durch die Revisionsstelle.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.</p>
³ Traktandierungsbegehren	Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von CHF 10'000.00 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäss Ziff. 17 der Statuten.
⁴ Einladung, Auflage und Zustellung von Unterlagen	<p>Die Einberufung zur Generalversammlung hat in der in Ziff. 17 der Statuten vorgesehenen Form mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Gleichzeitig erlässt der Verwaltungsrat die Vorschriften betreffend den Ausweis über den Aktienbesitz.</p> <p>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.</p>

Spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht mit Bericht der Revisionsstelle sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre erhalten Geschäfts-, Vergütungs- und Revisionsbericht unaufgefordert zugestellt, Inhaberaktionäre auf Verlangen.

7.3. ABLAUF, ABSTIMMUNGEN, VERTRETUNG

- ¹ **Vorsitz** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, resp. der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder bei deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrat gewählter Tagespräsident.
- ² **Protokoll** Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird damit in verbindlicher Weise festgelegt.
- ³ **Stimmrecht** In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.
- ⁴ **Beschlussfassung** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen), soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung oder Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung besonderer Vorteile;
 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
 9. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
 10. die Abberufung von mehr als einem Drittel des Verwaltungsrates.
- ⁵ **Stichentscheid** Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- ⁶ **Abstimmungs-/ Wahlverfahren** Der Vorsitzende kann das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren anordnen. Es wird schriftlich abgestimmt, wenn es die Versammlung so beschliesst.
- ⁷ **Vertretung** Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktienstimmen durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht an der Generalversammlung vertreten lassen gestützt auf eine schriftliche Vollmacht, über deren Anerkennung der Verwaltungsrat entscheidet.
- ⁸ **Unabhängiger Stimmrechtsvertreter** Zudem können sich die Aktionäre durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen und diesem schriftlich oder elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Die Generalversammlung wählt den Stimmrechtsvertreter jährlich. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

8. VERWALTUNGSRAT

8.1. Wahl, Zusammensetzung

¹ Wahl und Amtsdauer	Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
² Anzahl	Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern.
³ Wahl Präsident	Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
⁴ Konstituierung	Soweit nicht durch die Generalversammlung direkt in eine bestimmte Funktion gewählt, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten ernennen und bezeichnen den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
⁵ Vakanz Präsidium	Bei Vakanz des Amtes des Präsidenten übernimmt der vom Verwaltungsrat ernannte Vizepräsident das Amt für die verbleibende Amtsdauer.
⁶ Vertretung	Sowohl die Inhaber- als auch die Namenaktionäre haben Anspruch auf je einen Vertreter im Verwaltungsrat.

8.2. Aufgaben

¹ Allgemein	Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und hat alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz und/oder Statuten anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.
² Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;2. Festlegung der Organisation;3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen und Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Zu diesem Zweck lässt sich der Verwaltungsrat regelmässig über den Geschäftsgang unterrichten;6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;7. Festlegung der Vergütungspolitik und Antrag an die Generalversammlung betreffend Genehmigung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

8.3. Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Einberufung	Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
² Beschlussfassung	Die Beschlüsse des Verwaltungsrates erfolgen durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
³ Zirkularbeschluss	Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt; in diesem Falle ist die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zur Beschlussfassung erforderlich.
⁴ Protokoll	Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

8.4. Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns	Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu fünfzehn Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von anderen Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns innehaben, die zum Eintrag ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, jedoch nicht mehr als fünf Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten.
-------------------------------------	---

Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein- und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern je vierzig nicht überschreiten.

Die Übernahme von Mandaten darf die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

9. NOMINIERUNGS- UND VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS

¹ Wahl	Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Wiederwahl ist möglich.
² Anzahl	Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Bei nicht vollständiger Besetzung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Nominierungs- und Vergütungsausschuss selbst.
³ Grundsätze Aufgaben und Zuständigkeiten	Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat im Bereich Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze): <ol style="list-style-type: none">1. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;2. Ausgestaltung der Vergütungsprogramme entsprechend den in den Statuten festgelegten Prinzipien;3. Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrates;4. Bestimmung der Vergütung für den Präsidenten des Verwaltungsrates;5. Vorschlag der einzelnen Vergütungen für die übrigen Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder der Konzernleitung zuhanden des Verwaltungsrates.
⁴ Weitere Aufgaben	Der Verwaltungsrat kann dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung und Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Befugnisse des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

10. KONZERNLEITUNG

¹ Übertragung Geschäftsführung	Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.
² Organisationsreglement	Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
³ Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns	Ein Mitglied der Konzernleitung darf bis zu fünf Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von anderen Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns innehaben, die zum Eintrag ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, jedoch nicht mehr als zwei Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss genehmigt jede Mandatsübernahme. Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein- und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern je zehn nicht überschreiten. Die Übernahme von Mandaten darf die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

11. VERGÜTUNGEN

¹ Verwaltungsrat, Grundsatz Konzernleitung, Grundsatz	Der Verwaltungsrat erhält eine jährliche fixe Vergütung ausgerichtet in bar und/oder in Aktien. Die Konzernleitung erhält eine fixe und eine variable Vergütung. Die variable Vergütung besteht aus einer leistungs- und erfolgsabhängigen Vergütung (Leistungsbonus) in bar und eventuell teilweise in Aktien (Aktienenerbsprogramm) sowie einer erfolgsabhängigen Vergütung in der Form von Anrechten auf Aktien (Long Term Incentive Plan). Die variable Vergütung (das heisst ausbezahlter Leistungsbonus und Wert der zugeteilten Anrechte im Rahmen des Long Term Incentive Plan) darf für den CEO nicht mehr als 300% seiner fixen Vergütung betragen. Für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung darf die insgesamt ausgerichtete variable Vergütung nicht mehr als 200% der gesamten fixen Vergütung betragen.
² Genehmigung durch Generalversammlung	Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich 1. für den Verwaltungsrat die totale fixe Vergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, und 2. für die Konzernleitung die totale fixe und variable Vergütung (Leistungsbonus sowie die Zuteilung der Anrechte auf Aktien unter dem Long Term Incentive Plan) für das kommende Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. Wird der Antrag des Verwaltungsrates betreffend der fixen Vergütung des Verwaltungsrates oder betreffend der fixen und/oder variablen Vergütung der Konzernleitung nicht genehmigt, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.
³ Verwaltungsrat, Zuteilung Aktien	Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vergütung des Verwaltungsrates in Aktien ausgerichtet wird gemäss den folgenden Grundsätzen: 1. Die Anzahl der zugeteilten Aktien wird durch den Verwaltungsrat festgelegt; 2. Der Wert der Aktien richtet sich nach deren Kurswert im Zeitpunkt der Festlegung der Anzahl Aktien durch den Verwaltungsrat; 3. Der Verwaltungsrat legt reglementarisch die Sperrfrist fest, wobei diese im Fall einer Übernahme oder Liquidation der Gesellschaft sowie bei Invalidität oder Tod des Berechtigten dahinfällt.

- ⁴ **Konzernleitung, Leistungsbonus** Der Verwaltungsrat legt den Leistungsbonus der Konzernleitungsmitglieder nach den folgenden Grundsätzen fest:
1. Der Leistungsbonus hängt vom Konzernerfolg und der Erreichung persönlicher Leistungsziele ab;
 2. Der Verwaltungsrat bestimmt die Kennzahlen zur Ermittlung des Konzernerfolgs. Er vereinbart mit jedem Mitglied der Konzernleitung jährlich persönliche Leistungsziele und legt dessen ZielLeistungsbonus fest;
 3. Bei Nichterreicherung oder nur teilweiser Erreichung der Ziele reduziert sich der Leistungsbonus entsprechend. Bei Übertreffen der Ziele kann der effektiv ausbezahlte Leistungsbonus innerhalb einer vom Verwaltungsrat definierten Limite über dem ZielLeistungsbonus liegen;
 4. Der Leistungsbonus kann in bar oder durch Bezug vergünstigter Aktien oder Gratisaktien (unter dem Aktienerwerbsprogramm der Gesellschaft gemäss Ziff. 11 Abs. 5 der Statuten) entrichtet werden.
- ⁵ **Konzernleitung, Aktienerwerbsprogramm** Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Konzernleitung unter dem Aktienerwerbsprogramm nach den folgenden Grundsätzen fest:
1. Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und zu welchen Bedingungen die Konzernleitungsmitglieder einen Teil ihres Leistungsbonus in Aktien der Gesellschaft beziehen;
 2. Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass in Abhängigkeit der Anzahl der erworbenen Aktien zusätzliche Aktien gratis bezogen werden können;
 3. Der Bezugspreis für die Aktien richtet sich nach deren Kurswert in einer bestimmten Referenzperiode nach Abschluss des Geschäftsjahres;
 4. Der Verwaltungsrat legt die Sperrfrist reglementarisch fest, wobei diese im Fall einer Übernahme oder Liquidation der Gesellschaft sowie bei Invalidität, Pensionierung oder Tod des Berechtigten dahinfällt.
- ⁶ **Konzernleitung, Long Term Incentive Plan** Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Konzernleitung unter dem Long Term Incentive Plan nach den folgenden Grundsätzen fest:
1. Der Verwaltungsrat legt zu Beginn jeder Leistungsperiode für jedes Mitglied der Konzernleitung eine bestimmte Anzahl von Anrechten auf Aktien der Gesellschaft fest;
 2. Der Wert der Anrechte richtet sich nach dem Aktienkurs während einer Referenzperiode vor Beginn der Leistungsperiode;
 3. Die Auszahlung der Anrechte ist an das Erreichen von im Voraus definierter Konzernziele geknüpft. Während der Leistungsperiode unterliegen diese Anrechte Verfallklauseln;
 4. Nach Ablauf der Leistungsperiode erfolgt die definitive Aktienzuteilung gestützt auf die effektive Zielerreichung. Bei Nichterreicherung oder nur teilweiser Erreichung der Ziele reduziert sich die Anzahl zugeteilter Aktien entsprechend. Bei Übertreffen der Ziele kann die Anzahl effektiv zugeteilter Aktien innerhalb einer vom Verwaltungsrat definierten Limite höher sein. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat eine Auszahlung in bar genehmigen;
 5. Der Verwaltungsrat legt die Sperrfrist der zugeteilten Aktien fest, wobei diese im Fall einer Übernahme oder Liquidation der Gesellschaft sowie bei Invalidität, Tod oder Pensionierung des Berechtigten dahinfällt.
- ⁷ **Konzernleitung, Zusatzbetrag für neue Mitglieder** Der Verwaltungsrat kann für Mitglieder der Konzernleitung, die nach der Genehmigung der Vergütung ernannt werden, zusätzliche Vergütungen genehmigen. Die zusätzliche Gesamtvergütung pro neues Konzernleitungsmitglied darf maximal 200%, bzw. im Fall der Neuwahl des CEO, maximal 400% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung für die Konzernleitung für das letzte Geschäftsjahr liegen. Nachgewiesene Nachteile, die aufgrund des Stellenwechsels entstehen, dürfen im Rahmen dieses Gesamtbetrages entschädigt werden.
- ⁸ **Einkünfte bei Konzerngesellschaften** Werden Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung ausbezahlt für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandats als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, so sind diese Vergütungen auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch die Generalversammlung.

12. VORSORGELEISTUNGEN, DARLEHEN, KREDITE

- ¹ **Vorsorge** Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung werden nur im Rahmen der anwendbaren in- und ausländischen Pensionskassen- oder vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften (einschliesslich Kadervorsorgeplan, Frühpensionierungsplan für Konzernleitungsmitglieder [Wohlfahrtsstiftung] und internationaler Vorsorgeplan) ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den jeweiligen Plänen bzw. Reglementen.
- ² **Darlehen, Kredite** Es werden keine Darlehen, Kredite, Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung ausgerichtet.

13. DAUER VON VERTRÄGEN

- Mandate Verwaltungsräte, Arbeitsverträge** Für Verwaltungsratsmitglieder richtet sich die Dauer des Mandats nach Amtsdauer und Gesetz. Befristete Arbeitsverträge mit Konzernleitungsmitgliedern dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen mit Konzernleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot enthalten, das entschädigt werden kann.

14. DIE REVISIONSSTELLE

- ¹ **Wahl** Die Generalversammlung wählt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle mit besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 727b OR. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- ² **Rechte und Pflichten** Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERTEILUNG

- ¹ **Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ² **Jahres- und Konzernrechnung** Jahresrechnung und Konzernrechnung sind unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung aufzustellen.
- ³ **Gewinnverteilung** Für die Gewinnverteilung gelten folgende Vorschriften: Nach Vornahme der kaufmännisch notwendigen und gesetzlich zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen werden die gesetzlichen Reserven gemäss Art. 671 OR dotiert. Über den restlichen Gewinn verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen Auflagen frei, wobei auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes die gleiche Dividende auszuschütten ist.

16. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- ¹ **Beschluss** Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- ² **Durchführung** Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.
- ³ **Liquidationserlös** Der Liquidationserlös ist auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes zu verteilen.

17. BEKANNTMACHUNG UND MITTEILUNGEN

- Publikationsorgan, Mitteilungen** Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

[27.05.98]

[revidiert: Cham, 8. Mai 2002]

[revidiert: Baar, 19. August 2003]

[revidiert: Cham, 21. April 2004]

[revidiert: Unterägeri, 25. Februar 2005]


[revidiert: Cham, 12. April 2005]

[revidiert: Cham, 20. April 2010]

[revidiert: Cham, 12. April 2011]

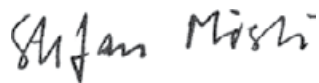
Revidiert: Cham, 15. April 2014

Der Vorsitzende:



Dr. Paul Johann Hälg

Der Protokollführer:



Stefan Mösl

SIKA AG

Zugerstrasse 50
6341 Baar
Schweiz

Contact

Tel: +41 58 436 68 00
Fax: +41 58 436 68 50
sikagroup@ch.sika.com
www.sika.com

BUILDING TRUST

